

P-4

Titel Satzungsänderung

AntragstellerInnen Landesvorstand

Zur Weiterleitung an

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Satzungsänderung

- 1 Die Satzung der Jusos Saar ist nach §12 wie folgt zu ändern:
2 §12 (neu):
3 § 12 (Quotierung)
4 (1) Mindestens vierzig Prozent der ordentlich gewählten Landesvorstandsmitglieder
5 müssen Frauen sein. Widerspricht das Ergebnis der Wahl zum Landesvorstand dieser
6 Regelung, so gelten die Referentinnen/en mit den schlechtesten Wahlergebnissen als
7 nicht gewählt. Mitglieder mit der Angabe „anderes“ in der Mitgliederverwaltung bleiben bei der Geschlech-
8 terquote unberücksichtigt. Eine nachträgliche Änderung des Geschlechts einer Person nach ihrer Wahl hat
9 keine Auswirkung auf die Quotierung. Bei Nachrückerinnen und Nachrückern (§ 38 Abs. 3 OrgSt, § 4 Abs. 2 S.
10 2 SchO) wird auf den Zeitpunkt des Nachrückens abgestellt. Personen mit der Geschlechtsangabe „anderes“
11 dürfen
12 bei alternierenden Listen bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten nach § 4 Wahlordnung auf
13 allen Plätzen kandidieren. Die Liste wird alternierend fortgesetzt.
14 (2) Nichtbesetzte Landesvorstandsmandate sind auf der darauffolgenden Landeskonferenz nachzuwäh-
15 len.
16 (3) Auf Landeskonferenzen dürfen die Unterbezirke höchstens 60% ihrer Gesamtdelegiertenzahl mit männli-
17 chen Delegierten besetzen.
18 (4) Steht einem Unterbezirk mehr als ein/e Delegierte/r im Landesausschuss zu, so müssen unter den stimm-
19 berechtigten Mitgliedern der Unterbezirke mindestens 40 %
20 Frauen sein.
21 (5) Der/die Bundesausschussvertreter*in und seine/ihre Stellvertretung müssen quotiert sein.
22 (6)Die Anzahl der gewählten Bundeskongressdelegierten muss quotiert sein.
23
24 **Begründung**
25 Mit Beschluss vom 08. November 2017 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden (Aktenzeichen: 1 BvR
26 2019/16), dass es in Zukunft einen dritten Geschlechtseintrag im Geburtenregister geben soll: Neben dem
27 männlichen und weiblichen Geschlecht soll es intersexuellen Menschen möglich sein, ihre geschlechtliche
28 Identität „positiv“ eintragen zu lassen. Unsere Satzung schließt ein drittes Geschlecht aus. Daher sollten sich
29 Menschen, die mit einem uneindeutigen Geschlecht geboren wurden, wahlweise entweder dem männlichen
30 oder weiblichen Geschlecht zuordnen können.
31 Bei der jetzigen Regelung in unserer Satzung schließen wir von vornherein solche Menschen für das Amt einer
32 Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden aus. Dies soll mit diesem Antrag verändert werden.